

**Grundsatzbeschluss**  
**der Gemeinde Gundelsheim**  
**zur Gestaltung von Dachgauben im Gemeindegebiet**  
**(Dachgaubenbeschluss)**

1. Dachaufbauten als Sattel- und Schleppdachgauben sind grundsätzlich zulässig
2. Voraussetzungen sind, dass
  - a) die Dachneigung mindestens 30° beträgt
  - b) der Abstand von der Außenwand mindestens 1,50 m beträgt.
  - c) sich die Dachgauben in der Dachfläche unterordnen. Sie dürfen allenfalls eine Höhe von 1,50 m aufweisen (Schnittpunkt Dachhaut – Unterkante Sparren der Gaube).
  - d) bei Einzelgauben, bei mehreren Einzelgauben mit der gesamten Breite oder bei Dachgaubenbändern die Hälfte der Hauslänge nicht überschritten wird. Bezüglich der Anordnung von Dachgauben sind gestalterische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
3. Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sollen 40 % der Hauslänge nicht überschreiten. Die Wandhöhe über dem Rohboden des Dachgeschosses darf max. 2 m betragen.
4. Diese Vorgaben gelten für den gesamten Gemeindebereich. Sollten in einzelnen, rechtsverbindlichen Bebauungsplänen abweichende, weitergehende Festlegungen getroffen sein, können im Bedarfsfall ebenfalls Befreiungen im Rahmen der nach den Ziffern 1 bis 3 getroffenen Vorgaben zugelassen werden.

**Vorstehender Grundsatzbeschluss ist die aktuelle Textfassung, bestehend aus dem ursprünglichen Beschluss vom 17.04.1991 einschließlich der vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen vom 15.12.1999 und 19.09.2007**